I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1708/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung (3) setzt der Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr den Ankaufspreis für die obligatorische Destillation und den Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sowie den Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den von den Interventionsstellen zu übernehmenden Ausgaben fest.

Der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation darf gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 nicht weniger als 30 % und nicht mehr als 40 % des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I betragen, der vom 16. Dezember 1979 an gilt. Auch bei Einhaltung der vorgenannten Grenzen muß bei der Festsetzung dieses Preises einerseits die Notwendigkeit, sich zu vergewissern, daß alle Erzeuger der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung in vollem Umfang nachkommen, und andererseits die Höhe des Preises für Alkohol aus Wein auf dem Markt berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung des Preises für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 ist den in derselben Bestimmung genannten Kriterien pauschal Rechnung zu tragen. Bei der Festsetzung der im dritten Unterabsatz desselben Absatzes genannten Preise ist den je nach Ursprung des gelieferten Alkohols unterschiedlichen Kosten Rechnung zu tragen. Es ist klarzustellen, daß alle Preise auf rektifizierten Alkohol anzuwenden sind. Damit die Lieferung des Alkohols an die Interventionsstellen unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen erfolgen kann, ist es angezeigt, daß der Preis des aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohols auf der gleichen Höhe festgesetzt wird wie der Preis des Alkohols aus Wein auf dem Markt.

Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ist unter Berücksichtigung der Lage auf dem Alkoholmarkt festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 werden die Preise wie folgt festgesetzt :

— Ankaufspreis für die obligatorische Destillation : 0,77 ECU/% Vol./hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 gewonnenen Alkohol : 1,23 ECU/% Vol./hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Traubentrester gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,32 ECU/% Vol./hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Wein gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,16 ECU/% Vol./hl.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 84.

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Weintrub gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,16 ECU/% Vol./hl.

Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gilt für rektifizierten Alkohol.

(2) Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wird für dasselbe Wirtschaftsjahr auf 0 ECU/% Vol./hl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS